



Beilage zu GR Nr. 2025/224

vom 11. Juni 2025

## **AS 101.100**

### **Gemeindeordnung der Stadt Zürich**

Änderung vom ..., Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zu 20 Prozent Alterswohnungen in städtischen Liegenschaften»

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich (AS 101.100) wird wie folgt geändert:

Art. 155b <sup>1</sup> Die Stadt strebt im kommunalen Wohnungsbestand einen prozentualen Anteil an Bewohnenden im Alter von über 60 Jahren an.

Alterswohnungen

<sup>2</sup> Der angestrebte Anteil entspricht dem prozentualen Anteil der über 60 Jahre alten Personen der Wohnbevölkerung gemäss der statistischen Erhebung der Stadt.

<sup>3</sup> Für den Wohnungsbestand von öffentlich-rechtlichen Anstalten gelten besondere Bestimmungen.